

Verordnung

über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen

(Aussenlandeverordnung, AuLaV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Aussenlandungen und diesen dienende Bauten und Anlagen zulässig sind.

² Als Aussenlandungen gilt das Abfliegen oder Landen ausserhalb von Flugplätzen sowie das Aufnehmen oder Absetzen von Personen oder Sachen ausserhalb von Flugplätzen, wenn das Luftfahrzeug keinen Bodenkontakt hat.

³ Diese Verordnung gilt für:

- a. inländische bemannte Luftfahrzeuge, soweit sie nicht militärisch immatrikuliert sind oder für militärische Zwecke eingesetzt werden;
- b. ausländische bemannte Luftfahrzeuge, soweit sie nicht für militärische Zwecke eingesetzt werden.

⁴ Für das Abfliegen und Landen auf Gebirgslandeplätzen gilt diese Verordnung nicht; es gelten Artikel 8 Absätze 3–5 LFG und Artikel 54 der Verordnung vom 23. November 1994² über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL).

⁵ Für Aussenlandungen im Rahmen von öffentlichen Flugveranstaltungen gelten nur die Artikel 18 und 19 Absatz 1. Diese gelten unabhängig davon, ob diese Flugveranstaltungen bewilligungspflichtig sind oder nicht. Im Übrigen gelten die Artikel 85–91 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973³ (LFV).

¹ SR 748.132.3

² SR 748.131.1

³ SR 748.01

Art. 2 Bst. g und h

- g. Spitallandeplätze: Landstellen bei Spitälern, welche über einen Notfalldienst verfügen;
- h. Landstellen zur Hilfeleistung: Landstellen für Rettungen und Bergungen, insbesondere bei Verkehrsinfrastrukturen oder Industriearealen.

Art. 7 Abs. 4

⁴ Zu Bewilligungen für staatliche ausländische Hubschrauber werden die Standortgemeinde und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) angehört.

Art. 18

Betrifft nur die französische Fassung.

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Aussenlandungen sind in den folgenden Gebieten unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie der Artikel 26, 28 und 38a nicht zulässig:

Art. 25 Bst. d

- d. im Umkreis von 100 m um Menschenansammlungen im Freien;

Art. 26 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. d und 1^{bis}

Bewilligungen für Aussenlandungen oberhalb von 1100 m über Meer und in Schutzgebieten

¹ Das BAZL kann Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken oberhalb von 1100 m über Meer für folgende Zwecke bewilligen:

- d. bei Unterbruch der öffentlichen Verkehrswege.

^{2bis} Mit einer Bewilligung nach Absatz 1 kann es nach Anhörung des BAFU und des ARE Aussenlandungen in Schutzgebieten (Art. 19 Abs. 1) bewilligen.

Art. 32 Bst. f

- f. im Umkreis von 100 m um Menschenansammlungen im Freien;

Art. 33 Abs. 1 Bst. b

¹ In dieser Verordnung gelten als Ausbildungsflüge:

- b. Trainingsflüge, die stattfinden:
 1. unter Begleitung einer zur Ausbildung berechtigten Person, oder;
 2. zur Aufrechterhaltung von Berechtigungen, insbesondere zum Nacht-, Nachtsichtgeräte-, Winden- und Personenaussenlastflug;

Art. 34 Abs. 1 Bst. e

- e. im Umkreis von 100 m um Menschenansammlungen im Freien;

Art. 35 Abs. 1

¹ An Sonn- und Feiertagen, von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und in Wohngebieten sind Aussenlandungen für die Ausbildung von Personen, die im Dienste von Rettungsorganisationen oder der Polizei stehen, zulässig, wenn die Ausbildung sonst unverhältnismässig erschwert würde.

Art. 38 Abs. 2

² Aussenlandungen auf Spitallandeplätzen und Landstellen zur Hilfeleistung, die zu medizinischen Zwecken notwendig sind, bedürfen keiner Bewilligung nach dieser Verordnung; medizinisch dringende Aussenlandungen sind ohne zeitliche Einschränkungen zulässig.

Gliederungstitel vor Art. 38a

3. Abschnitt: Aussenlandungen in Schutzgebieten mit ausländischen Staatsluftfahrzeugen

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Titels

Art. 38a

Das BAZL kann nach Anhörung des BAFU, des ARE und des EDA Aussenlandungen in Schutzgebieten mit ausländischen Staatsluftfahrzeugen (Art. 19 Abs. 1) bewilligen, sofern es aus diplomatischen oder repräsentativen Gründen erforderlich ist.

Art. 39 Abs. 2 Bst. c und d und Abs. 3 Bst. d

² Zulässig sind untergeordnete Einrichtungen wie insbesondere:

- c. kleinere befestigte, aber nicht versiegelte Aufsetzflächen, namentlich solche mit Rasengittersteinen;
- d. kleinere Geländeanpassungen.

³ Nicht zulässig sind insbesondere:

- d. *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 41a

4a. Titel: Spitallandplätze und Landstellen zur Hilfeleistung

Art. 41a Kategorisierung der Spitallandplätze

¹ Die Spitallandplätze werden in zwei Kategorien unterteilt:

- a. *Sonderkategorie*: die Spitallandplätze der Polytraumazentren gemäss Liste der Gesundheitsdirektorenkonferenz oder Spitallandplätze mit mehr als 200 Flugbewegungen pro Jahr im Durchschnitt der letzten fünf Jahre;
- b. *Normalkategorie*: die übrigen Spitallandplätze.

² Spitallandplätze der Normalkategorie mit Instrumentenflugverfahren unterstehen den Bestimmungen dieser Verordnung über Spitallandplätze der Sonderkategorie. Das BAZL berücksichtigt in der Praxis und der Richtlinie nach Artikel 41d ihre untergeordnete Bedeutung.

Art. 41b Baubewilligungs- und Planungspflicht

¹ Das Erfordernis einer Baubewilligung für Spitallandplätze und Landstellen zur Hilfeleistung richtet sich nach Artikel 22 Absatz 1 RPG⁴ und dessen kantonalen Ausführungsbestimmungen.

² Eine allfällige Planungspflicht richtet sich nach Artikel 2 RPG und dem kantonalen Recht.

³ Im Rahmen der Baubewilligungs- und Planungsverfahren ist insbesondere den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen.

Art. 41c Verfahren und Anhörung des BAZL

¹ Die Baubewilligungsbehörde hört das BAZL an bevor sie über die Erstellung, Änderung oder Sanierung eines Spitallandplatzes der Sonderkategorie befindet.

² Das BAZL führt eine luftfahrtspezifische Prüfung durch und hält das Ergebnis und die erforderlichen Auflagen in einer Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde fest.

³ Die Baubewilligungsbehörde stellt die Baubewilligung dem BAZL zu.

Art. 41d Luftfahrtspezifische Anforderungen

¹ Für Spitallandplätze der Sonderkategorie gelten die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO, International Civil Aviation Organization) in Anhang 14 Teil I und II zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944⁵ über die Internationale Zivilluftfahrt. Vorbehalten bleiben die nach Artikel 38 des Übereinkommens von der Schweiz gemeldeten Abweichungen.

⁴ SR 700

⁵ SR 0.748.0

² Das BAZL erlässt zur Konkretisierung der Vorschriften nach Absatz 1 eine Richtlinie.

³ Wird diese Richtlinie eingehalten, so wird vermutet, dass die Anforderungen gemäss den Vorschriften nach Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Wer von dieser Richtlinie abweicht, muss dem BAZL nachweisen, dass die Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden.

Art. 41e Bewilligung für Instrumentenflugverfahren

¹ Ein Instrumentenflugverfahren darf nur mit Bewilligung des BAZL eingerichtet werden. Ein solches Instrumentenflugverfahren muss immer ein VFR-Endsegment enthalten.

² Das BAZL erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Spitalbetreiberin oder des Spitalbetreibers, wenn diese oder dieser nachweist, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist.

Art. 41f Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster

Für die Spitallandeplätze der Sonderkategorie hat die Spitalbetreiberin oder der Spitalbetreiber einen Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Artikel 62 VIL⁶ einzureichen.

Art. 41g Luftfahrtpublikationen

¹ Für die Spitallandeplätze der Sonderkategorie sind die Spitalbetreiber für die Publikation im Luftfahrthandbuch⁷ verantwortlich.

² Die Publikation hat den Anforderungen aus Anhang 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944⁸ über die Internationale Zivilluftfahrt zu entsprechen. Vorbehalten bleiben die nach Artikel 38 des Übereinkommens von der Schweiz gemeldeten Abweichungen.

Art. 43 Richtlinie

Das BAZL hält die Grundsätze für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 10 Absatz 1, 16 Absatz 3, 28, 29, 39 Absatz 4 und des 4a. Titels im Einvernehmen mit dem BAFU und dem ARE in einer Richtlinie fest.

Art. 46a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Die Spitallandeplätze der Sonderkategorie müssen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom... den luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Artikel 41d entsprechen.

⁶ SR 748.131.1

⁷ Das AIP (Aeronautical Information Publication) wird von Skyguide herausgegeben und kann dort abonniert werden: Skyguide AIP-Services, 8602 Wangen b. Dübendorf, www.skyguide.ch > Dienstleistungen > Luftfahrtinformationsdienste.

⁸ SR 0.748.0

² Das BAZL kann auf Gesuch des Spitalbetreibers die Frist angemessen verlängern, höchstens jedoch um weitere 3 Jahre, sofern der Spitallandeplatz im Rahmen eines grösseren Bauprojekts an die neuen Bestimmungen angepasst werden soll.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Pärkeverordnung vom 7. November 2007⁹

Art. 17 Abs. 1 Bst. c

¹ Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

- c. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen, es sei denn, es liege eine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 26 Absatz 2^{bis}, Artikel 28 Absatz 1 oder Artikel 38a der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹⁰ vor.

2. Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹¹

Art. 86 Abs. 3

Die Artikel 18 und 19 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹² gelten für Aussenlandungen im Rahmen von öffentlichen Flugveranstaltungen.

3. Verordnung vom 23. November 1994¹³ über die Infrastruktur der Luftfahrt

Art. 56

Aufgehoben

4. Verordnung vom 30. September 1991¹⁴ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 5 Abs. 1 Bst. f

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b, Artikel 26 Absatz 2^{bis}, Artikel 28 Absatz 1 oder Artikel 38a der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹⁵.

⁹ SR 451.36

¹⁰ SR 748.132.3

¹¹ SR 748.01

¹² SR 748.132.3

¹³ SR 748.131.1

¹⁴ SR 922.31

¹⁵ SR 748.132.3

5. Verordnung vom 21. Januar 1991¹⁶ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Art. 5 Abs. 1 Bst. f

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 26 Absatz 2^{bis}, Artikel 28 Absatz 1 oder Artikel 38a der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014¹⁷.

III

Diese Verordnung tritt am ... 2019 in Kraft.

... 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁶ SR 922.32

¹⁷ SR 748.132.3